

# Kinderzulagen in der Landwirtschaft steigen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **93 (1996)**

Heft 5

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-838258>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Kinderzulagen in der Landwirtschaft steigen

*Der Bundesrat hat eine Anpassung der Ansätze der Kinderzulagen beschlossen. Ab dem 1. April 1996 erhalten die Bauernfamilien und die landwirtschaftlichen Angestellten zehn Franken mehr pro Kind und Monat.*

Die Ansätze der Kinderzulagen für Kleinbauern und landwirtschaftliche Arbeitnehmer werden um 10 Franken je Kind und Monat angehoben und betragen ab dem 1. April für die ersten beiden Kinder 155 Franken (bisher 145 Franken), für das dritte und jedes weitere Kind 160 Franken (bisher 150 Franken). Diese Ansätze gelten für Familien im Talgebiet. Die Ansätze für anspruchsberechtigte Familien im Berggebiet liegen höher: neu bei 175 Franken für die zwei ersten Kinder bzw. für das dritte und jedes weitere Kind bei 180 Franken pro Monat.

### Bäuerliches Einkommen sinkt

Das Einkommen der Bauern in der Schweiz sinkt. Der Bundesrat hat beschlossen, mit der Anpassung der Ver-

ordnung über die Familienzulagen in der Landwirtschaft sozialpolitisch etwas Gegensteuer zu geben. Die Einkommensgrenze und der Kinderzuschlag bei der Einkommensgrenze werden beibehalten. Dies bewirkt, dass mehr Bauernfamilien und Familien von landwirtschaftlichen Arbeitnehmern in den Genuss der Zulagen kommen werden. Nachdem der Bundesrat ebenfalls beschlossen hat, einen Pauschalabzug von 10 000 Franken auf den neuen Direktzahlungen (Art. 31a und b LwG) zu gewähren, werden rund 3100 Familien in der Landwirtschaft neu Zulagen beanspruchen können. Die Gesamtzahl dürfte auf 27 000 steigen.

Die Einkommensgrenze wird weiterhin 30 000 Franken und der Kinderzuschlag 5000 Franken betragen. Unverändert bleiben auch die Grenzbeiträge bei der flexiblen Gestaltung der Einkommensgrenze: Sofern diese um höchstens 3500 Franken überschritten wird, besteht Anspruch auf zwei Drittel der Zulagen. Wird die Grenze um mehr als 3500, höchstens aber um 7000 Franken überschritten, besteht Anspruch auf einen Drittel der Zulagen. *pd*

---

### Die Mitarbeitenden an dieser Nummer:

- Charlotte Alfirev-Bieri (cab), Redaktorin, Langnau i. E.
- Markus Felber, Bundesgerichtskorrespondent, Kägiswil
- Carlo Tschudi, Fürsprecher, Fürsorgeamt der Stadt Bern
- Ernst Zürcher, Zentralsekretär der kantonalen Fürsorgedirektorenkonferenz, Bern